

Kompendien

für Studium, Praxis und Fortbildung

Peter-Christian Kunkel

Jugendhilferecht

10. Auflage



Nomos

Kompandien

für Studium, Praxis und Fortbildung

Prof. Peter-Christian Kunkel

Jugendhilferecht

**Systematische Darstellung für
Studium und Praxis**

10. völlig neu bearbeitete Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6190-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-0309-3 (ePDF)

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Seit Erscheinen des Lehrbuchs 1995 wurden in kurzer Folge Neuauflagen geliefert, jetzt 2022 die 10. Auflage als "Jubiläumsauflage". Dieser Erfolg beruht sicher auch auf der Aktualität des Werkes. Bei jeder Neuauflage wurden die aktuellen Gesetzesänderungen berücksichtigt, mit §§ 42 a ff für UMA, dem BTHG für die Eingliederungshilfe, der EU-DSGVO, dem SGB XIV, dem Ganztagsförderungsgesetz, dem KJSG, das am 10.6.2021 in Kraft getreten ist sowie dem Reformgesetz zur Vormundschaft, das am 1.1.2023 in Kraft tritt. Auch die Schulsozialarbeit wird mit dem neuen § 13 a SGB VIII besonders behandelt. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand vom **1.1.2022**.

Das Lehrbuch ergänzt den Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2021. Mit Prüfungsschemata und Lernzielkontrollen ist es speziell auf die Bedürfnisse der Studierenden zugeschnitten und wird ergänzt durch „Fälle mit Lösungen zum Kinder- und Jugendhilferecht“, 7. Aufl. 2021, ISBN 978-3-8329-7773-3. Das nach Themen geordnete umfassende Literaturverzeichnis soll die wissenschaftliche Vertiefung erleichtern. Die systematisierten Übersichten über Rechtsquellen mit Fundstellen („Normenklaviatur“) und die Rechtsprechung in Leitsätzen sind darüber hinaus als Hilfe auch für die Praxis gedacht. Mit der Verbindung von Glossar („Normenklatur“) und Stichwortverzeichnis soll auch Nicht-Fachleuten (zB ehrenamtlich Tätigen, Mitgliedern der Jugendhilfeausschüsse) ein schneller Überblick über die Jugendhilfe ermöglicht werden. Ebenso sind Erzieher und Politiker angesprochen, da die Darstellung an vielen Stellen Wertungen vornimmt, die den zentralen, aber unbestimmten Rechtsbegriff „Wohl des Kindes“ ausfüllen sollen.

Im Internet wird eine umfangreiche Sammlung weiterer Materialien (zB eine komplette und aktualisierte Übersicht über Rechtsprechung, Literatur, Arbeitshilfen und Adressen) bereitgestellt; abrufbar unter <https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/jugendhilferecht-id-89400/>, "Service zum Buch".

Soweit im Text die maskuline Form von Substantiven verwendet wird, sind grundsätzlich alle Geschlechter gemeint.

Kritik und Anregungen an meine Adresse (kunkel@hs-kehl.de) sind hoch willkommen!

Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche des SGB VIII.

Offenburg, Februar 2022

Peter-Christian Kunkel

Inhaltsübersicht

1. Die Entwicklung des Jugendhilferechts	17
2. Grundsätze des Jugendhilferechts	37
3. Die Tätigkeitsfelder der Jugendhilfe	100
4. Die Organisation der Jugendhilfe	228
5. Das Verfahren der Jugendhilfe	266
6. Die Kosten der Jugendhilfe	298
Anhang (jeweils mit Anlagen)Im Internet abrufbar unter: www.nomos-shop.de/nomos/titel/jugendhilferecht-id-89400/ unter "Service zum Buch"	309
Stichwortverzeichnis	393

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	13
1. Die Entwicklung des Jugendhilferechts	17
1.1 Von der Armenpflege zur Erziehungshilfe	17
1.2 Die Entwicklung der Gesetzgebung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz im System des Sozialstaats	17
1.2.1 Der Weg zum RJWG	17
1.2.2 Vom RJWG zum JWG	19
1.2.3 Vom JWG zum KJHG: Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes	20
1.2.4 Was hat sich inzwischen geändert? Das SGB VIII nach TAG, KICK, KiföG, BKiSchG	31
1.2.5 Das KJSG	33
1.2.6 Vormundschaftsrecht	36
1.2.7 Das Ganztagsförderungsgesetz	36
2. Grundsätze des Jugendhilferechts	37
2.1 Jugendhilfe als Familienhilfe	37
2.1.1 Familienstützende, -ergänzende und -ersetzende Hilfen	37
2.1.2 Wächteramt / Garantenstellung / Schutzauftrag	42
2.2 Beratung vor Eingriff	61
2.2.1 Beratungspflichten	61
2.2.2 Grenzen der Beratung	64
2.3 Vorrang und Nachrang der Jugendhilfe	64
2.3.1 Die Rangregelung in § 10	64
2.3.2 Jugendhilfe und Leistungen nach dem SGB II	65
2.3.2.1 Tatbestandsvoraussetzungen konkurrierender Leistungen	65
2.3.2.2 Leistungskongruenz	67
2.3.2.3 Leistungskonkurrenz	68
2.3.2.4 Vorrang der Leistung nach dem SGB II	68
2.3.2.5 Was bleibt von § 13 für den Jugendhilfeträger?	69
2.3.2.6 Tagesbetreuung (§§ 22 bis 27)	71
2.3.2.7 Bildungs- und Teilhabepaket	71
2.3.2.8 Verfahren	71
2.3.3 Jugendhilfe und Leistungen nach dem SGB III	73
2.3.4 Schule vor Jugendhilfe	73
2.3.5 Krankenkasse vor Jugendhilfe	77
2.3.6 Jugendhilfe vor Sozialhilfe	79
2.4 Das Subsidiaritätsprinzip	81
2.5 Wunsch- und Wahlrecht	83
2.6 Steuerungsverantwortung/Selbstbeschaffung	84
2.7 Beteiligungsrechte	86

2.8	Jugendhilfe für junge Ausländer	87
2.8.1	Ausländer als Leistungsberechtigte	88
2.8.1.1	Gewähren und Beanspruchen	88
2.8.1.2	Die Unterscheidung nach Leistung und anderer Aufgabe	89
2.8.1.3	Die „Leistungssperre“ für Ausländer	89
2.8.1.4	Überwindung der Leistungssperre durch über- und zwischenstaatliches Recht	92
2.8.1.5	Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)	94
2.8.2	Ausweisung	96
2.8.2.1	Ausweisungsgrund	96
2.8.2.2	Rechtsfolge	96
2.8.2.3	Ausweisungsschutz	96
2.8.3	Aufenthaltstitel	96
2.8.4	Datenschutz	97
2.8.4.1	Datenerhebung durch Ausländerbehörden	97
2.8.4.2	Mitteilungspflichten	97
3.	Die Tätigkeitsfelder der Jugendhilfe	100
3.1	Die Leistungen der Jugendhilfe	100
3.1.1	Förderung der Erziehung in der Familie	102
3.1.1.1	Allgemeine Förderung	102
3.1.1.2	Hilfen für Familien in besonderen Lebenslagen	103
3.1.2	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	108
3.1.2.1	Tagesbetreuung für Kleinkinder	113
3.1.2.2	Erziehung im Kindergarten	117
3.1.2.3	Erziehung im Hort	119
3.1.3	Jugendarbeit	120
3.1.4	Jugendsozialarbeit / Schulsozialarbeit	126
3.1.4.1	Jugendsozialarbeit	126
3.1.4.2	Schulsozialarbeit	128
3.1.5	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	132
3.1.6	Hilfe zur Erziehung/ Hilfearten/Hilfeplanung	134
3.1.7	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	159
3.1.8	Hilfe für junge Volljährige/Nachbetreuung	174
3.1.9	Zusammenfassende Übersicht über die Leistungen nach §§ 11-41	177
3.2	Die anderen Aufgaben der Jugendhilfe	184
3.2.1	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	184
3.2.1.1	Die Inobhutnahme	184
3.2.1.2	Vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)	187
3.2.2	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Tages- und Familienpflege (Pflegerkinderschutz) und in Einrichtungen (Heimaufsicht)	196
3.2.2.1	Pflegerlaubnis	197
3.2.2.2	Betriebserlaubnis	198
3.2.3	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	199
3.2.3.1	Familiengerichtshilfe	202
3.2.3.2	Jugendgerichtshilfe	208
3.2.4	Vormundschaftswesen	211
3.2.4.1	Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft	211

3.2.4.2	Hilfen für die alleinsorgeberechtigte Mutter	221
3.2.5	Kindschaftsrecht in Grundzügen	222
3.2.5.1	Abstammungsrecht	222
3.2.5.2	Gemeinsame elterliche Sorge	223
3.2.5.3	Umgangsrecht	224
3.2.5.4	Betreuungsunterhalt	224
3.2.5.5	Kindesunterhalt	224
3.2.5.6	Beistandschaft statt Amtspflegschaft	225
3.2.5.7	„Anwalt des Kindes“ (Verfahrensbeistand)	225
3.2.5.8	Erbrechtsgleichstellung	225
3.2.5.9	Misshandlungsverbot	226
3.2.5.10	Eheschließungsrecht	226
3.2.6	Beurkundung/vollstreckbare Urkunden	226
4.	Die Organisation der Jugendhilfe	228
4.1	Die Träger der freien Jugendhilfe	228
4.2	Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe	233
4.2.1	Örtliche Träger	233
4.2.1.1	Das Jugendamt: Verwaltung und Jugendhilfeausschuss	235
4.2.1.2	Die Sonderstellung des Jugendamtes im Kommunalgefüge	245
4.2.1.3	Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers	247
4.2.2	Überörtliche Träger	251
4.3	Die Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe	252
4.3.1	Förderung durch Subventionierung (§ 74)	252
4.3.2	Leistungs- und Entgeltvereinbarung (§ 77 oder § 78 b)	256
4.3.3	Aufwendersersatz für Geschäftsbesorgung	258
4.4	Jugendhilfeplanung	258
4.5	Organisation der Dienste	261
4.5.1	Aufgabenerfüllung in der allgemeinen Verwaltung, in Einrichtungen und mit Diensten	261
4.5.2	Formen der Dienste	263
4.5.2.1	Zusammenfassung von Innen- und Außendienst	263
4.5.2.2	Allgemeiner Sozialdienst und sozialpädagogische Sonderdienste	263
4.5.3	„Neues Steuerungsmodell“	263
4.5.4	Ziele in der Jugendhilfe	265
5.	Das Verfahren der Jugendhilfe	266
5.1	Verwaltungsakt und Verwaltungsverfahren	266
5.1.1	Zuständigkeit	267
5.1.2	Verfahren	270
5.1.3	Form	271
5.1.4	Bekanntgabe	271
5.1.5	Rechtsschutz	271
5.1.6	Vollstreckung	272
5.2	Datenschutz und Schweigepflicht	272
5.2.1	Rechte des Betroffenen	289

5.2.2	Befugnis für Erheben und Verwenden von Daten nur zur Erfüllung eigener Aufgaben (Abs. 1 S. 1)	289
5.2.3	Kontrolle als Teil der Aufgabenerfüllung (Abs. 1 S. 2)	293
5.2.4	Löschung und Sperrung (Abs. 2)	294
5.2.5	Informationsrecht des Volljährigen (Abs. 3 S. 1)	295
5.2.6	Informationsrecht für Minderjährige (Abs. 3 S. 2)	295
5.2.7	Informationsrecht des Elternteils nach Beistandschaft (Abs. 3 S. 3)	296
5.2.8	Zweckbindung nach Übermittlung (Abs. 4)	296
6.	Die Kosten der Jugendhilfe	298
6.1	Beteiligung an den Kosten	298
6.1.1	Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90	301
6.1.2	Heranziehung durch Kostenbeitrag nach §§ 91–94	303
6.1.3	Überleitung von Ansprüchen	304
6.1.4	Zusammenfassender Überblick: Voraussetzungen für Kostenbeteiligung in der Jugendhilfe (SGB VIII)	305
6.2	Kostenerstattung	306
	Anhang (jeweils mit Anlagen)Im Internet abrufbar unter: www.nomos-shop.de/nomos/titel/jugendhilferecht-id-89400/ unter "Service zum Buch"	309
	Anhang 1. Lernzielkontrolle mit Lösung	311
	Anhang 2. Schaubilder/Schemata	319
	Anhang 3. Rechtsquellenübersicht („Normenklaviatur“) (Stand: 1.7.2021)	325
	Anhang 3 a. Rechtsquellen/Schaubilder/Schemata/Muster speziell zum Datenschutz	327
	Anhang 4. Verwaltungsvorschriften/Muster-Satzungen/Empfehlungen	333
	Anhang 5. Systematische Rechtsprechungsübersicht	335
	Anhang 6. Systematisches Literaturverzeichnis	337
	Anhang 7. Hinweise auf Arbeitsmaterialien, Arbeitshilfen und Adressen	339
	Anhang 8. Glossar („Nomenklatur“) und Stichwortverzeichnis	343
	Stichwortverzeichnis	393

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
AB/AP/AV	Amtsbeistand/Amtspfleger/Amtsvormund bzw. Amtsbeistandschaft/Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AFET	Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe
AG	Ausführungsgesetz bzw. Amtsgericht bzw. Arbeitsgemeinschaft
AgfA	Agentur für Arbeit
Alg II	Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Anh.	Anhang
AP/AV/AB	Amtspflegschaft, -vormundschaft, -beistandschaft
arg.	Argument aus
ARGE	Arbeitsgemeinschaft (nach § 44 b SGB II)
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
ASt.	Antragsteller
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft bzw. Bundesarbeitsgericht
BauGB	Baugesetzbuch
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bbg	Brandenburgisch
Bd.	Band
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
Begr.	Begründung
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BM	Bundesministerium
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend („Gedöns“)
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BPS	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
BR	Bundesrat
BReg.	Bundesregierung
BSG	Bundessozialgericht
BT	Bundestag
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
B.-W.	Baden-Württemberg
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (seit 2000)

DIV	Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (bis 2000)
DJI	Deutsches Jugendinstitut
Dr.	Dritter
Drucks.	Drucksache
E	Entscheidungssammlung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Straßburg)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof (für EU-Recht; Luxemburg)
f.	folgende (Seite/Paragraph)
ff.	folgende (Seiten/Paragraphen)
FamG	Familiengericht
Fn.	Fußnote
FRV	Fürsorgerechtsvereinbarung
G	Gesetz
g.A.	gewöhnlicher Aufenthalt
gem.	gemäß
GemO/GO	Gemeindeordnung
HiuL	Hilfe in unterschiedlichen Lebenslagen nach SGB XII
HE	Hilfeempfänger
Hess.	Hessen/Hessisch
HzL	Hilfe zum Lebensunterhalt
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HS	Hilfesuchender bzw. (bei Paragraphen) Halbsatz bzw. Hochschule
HZE	Hilfe zur Erziehung
idFv.	in der Fassung von
i.d.R.	in der Regel
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jugendamt
JGH	Jugendgerichtshilfe
Jh	Jahrhundert
JH	Jugendhilfe
JHA	Jugendhilfeausschuss
JVA	Justizvollzugsanstalt
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
KG	Kammergericht (Berlin)
KS	Kostenschuldner
KSD	Kommunaler Sozialdienst
LAG	Landesausführungsgesetz bzw. Landesarbeitsgemeinschaft bzw. Landesarbeitsgericht
LBG	Landesbeamtenengesetz
LG	Landgericht
LJA	Landesjugendamt
LJÄ	Landesjugendämter
LKrO	Landkreisordnung
LSA	Land Sachsen -Anhalt
LSG	Landessozialgericht
LT	Landtag
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen

m.	mit
n.F.	neue Fassung
n.v.	nicht veröffentlicht
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSM	Neues Steuerungsmodell
NZFH	Nationales Zentrum Frühe Hilfen
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PSB	Personensorgeberechtigter
RBB	Rechtsbehelfsbelehrung
Rh.-Pf.	Rheinland-Pfalz
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
RN (Rn/Rn)	Randnummer
RP	Regierungspräsidium
RV(O)	Rechtsverordnung
S	Seite bzw. (bei Paragraphen) Satz
s.	siehe
SLT	Sozialleistungsträger
sog.	sogenannt(e)
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
str.	strittig
tats.	tatsächliche
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
u.a.	unter anderem
UMA	unbegleitete minderjährige Ausländer
UMF	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UVK	Unterhaltsvorschusskasse
v.	vom
VA	Verwaltungsakt
Verf.	Verfasser
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VK	Vertretungs-Körperschaft
V(O)	Verordnung
VormG	Vormundschaftsgericht
WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe
z.B.	zum Beispiel

Abkürzungen für **Gesetze** im Übrigen s. Rechtsquellenübersicht im Anhang unter 3.

Abkürzungen für **Zeitschriften** s. Literaturverzeichnis im Anhang unter 6.

1. Die Entwicklung des Jugendhilferechts¹

1.1 Von der Armenpflege zur Erziehungshilfe

Zuerst waren es die Kirchen, die im frühen Mittelalter Einrichtungen der Armenpflege schufen, in denen auch der Jugend geholfen wurde. Erst als im Zuge der Reformation kirchliche Einrichtungen aufgehoben wurden, organisierten die Reichsstädte und später auch Territorialfürsten die Armen- und Krankenpflege. Daneben entstanden Selbsthilfeeinrichtungen der Zünfte oder Gilden uä Solidargemeinschaften, die Hospitäler, Armenschulen und Berufsbildungseinrichtungen unterhielten. Für den Staat war die Hilfe für die Jugend in erster Linie Eingriffsverwaltung und daher eine ordnungspolizeiliche Aufgabe. Die Armenpolizei holte Arme und Obdachlose von der Straße in Arbeitshäuser und ordnete Zwangsmaßnahmen gegen das Bettlerunwesen an. Auch Jugendliche wurden in Zwangseinrichtungen der Armenpflege untergebracht, um sie vor Gefahren zu bewahren, aber auch um die Bevölkerung vor ihnen zu schützen. Sozialpädagogische Ziele wurden zunächst nur von tatkräftigen und ideenreichen Privatleuten verfolgt, von Persönlichkeiten wie Oberlin, Pestalozzi und dem Pietisten August Hermann Francke, der Ende des 17. Jh. seine Stiftungen in Halle/Saale begründete mit einem Waisenhaus, einer Armenschule, einer Bibelanstalt und einem Siechenhaus. Als Vorläufer der heutigen Erziehungsheime wurden Rettungshäuser eingerichtet, zB 1823 von Falk in Weimar, in Hamburg 1833 das Rauhe Haus von Johann Hinrich Wichern. In Blankenburg/Thüringen wurde 1840 von Fröbel der erste allgemeine deutsche Kindergarten gegründet, der zum Inbegriff pädagogischer Arbeit und zu einem Begriff in vielen Weltsprachen wurde. 1860 wurden Lehrlingsvereine, Jünglings- und Jungfrauenvereine sowie Sonntagssäle eingerichtet. Im katholischen Bereich ist vor allem Vincenz von Paul als Begründer neuzeitlicher Caritasarbeit zu nennen, aber auch der Orden der Schwestern vom Guten Hirten, der sich bis heute der Erziehung gefährdeter Mädchen widmet. In dieser nur beispielhaften Aufzählung nichtstaatlicher Betätigung wurzelt der bis heute gültige Vorrang der freien Jugendhilfe vor der öffentlichen.²

1.2 Die Entwicklung der Gesetzgebung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz im System des Sozialstaats

1.2.1 Der Weg zum RJWG. Wenn Jugendhilfe sich dadurch charakterisieren lässt, dass sie die Erziehungs- und Bildungsbereiche umfasst, die nicht von anderen Trägern wahrgenommen werden, so bedeutet dies für den Gesetzgeber, dass er keine eindeutig umrissene Rechtsmaterie vorfindet, sondern auf benachbarte Regelungen (vgl. Schaubild zu Rn. 307) Rücksicht nehmen muss (zB schulrechtliche Regelungen, Jugendgesundheitspflege, Jugendmedienschutz, Jugendarbeitsschutz, Jugendgerichtshilfe, Jugendstrafvollzug, Familien- und Adoptionsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch). Der Gedanke, alle auf Jugend bezogenen Fragen in einem Jugendgesetzbuch zu kodifizieren, hat seit Anfang

¹ Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des SGB VIII. Aus Gründen der Kürze und besseren Lesbarkeit fassen wir sprachlich alle Genderformen unter das generische Maskulinum. Selbstverständlich ist dies nicht diskriminierend gemeint, es sind ausdrücklich alle Menschen angesprochen.

² Beispiele nach *Saurbier*, Hilfen für die Jugend, Heft 5 in der Reihe „Aufgaben praktischer Kommunalpolitik“ der Konrad-Adenauer-Stiftung 1983, S. 2 f.

des Jahrhunderts immer wieder eine faszinierende Wirkung ausgeübt, ohne dass es bis heute dazu gekommen wäre.³

- 3 Der Gesetzgeber wurde auf dem Gebiet der Jugendhilfe erstmals im 19. Jh. aktiv mit dem „Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken“ (1839) und mit Regelungen über die Zwangserziehung strafmündiger Kinder. Beide Regelungen hatten jedoch weniger die Erziehung des Kindes zum Ziel, vielmehr die Sicherung des Rekrutenwachstums durch eine gesunde Jugend und im Falle der Zwangserziehung den Schutz der Bürger vor Straftaten von Kindern.
- 4 Die Reichsverfassung von 1871 regelte die Gesetzgebungskompetenz der Bundesstaaten für die Kinder- und Jugendfürsorge. In den einzelnen Bundesstaaten waren öffentliche Erziehung und Hilfe zur Berufsausbildung nur vereinzelt gesetzliche Pflichtaufgaben der Armenpflege. Zu dieser Armenpflege für Kinder gehörte auch die sogenannte Waisenpflege, die Aufsicht über Ziehkinder (heutige Pflegekinder) und schließlich die Vormundschaft in Form der Berufs- und Amtsvormundschaft. Das Preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (1900) hat zum ersten Mal das Wort Zwangserziehung durch „Fürsorge“ ersetzt und die Kleinkindererziehung der Jugendhilfe zugeordnet; es wurde auch damit zur Grundlage für die späteren Regelungen im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Weitere Grundlagen waren das Sächsische (1918) und das Württembergische (1919) Jugendamtsgesetz sowie der Entwurf eines Preußischen Jugendfürsorgegesetzes v. 1918. Der Preußische Jugendpflegeerlass vom 18.1.1911 regte erstmalig die Bildung von Ortsausschüssen für Jugendpflege an. Auf dem Deutschen Jugendfürsorgetag⁴ vom 20./21.9.1918 wurde von den ca. 1400 Teilnehmern eine reichseinheitliche Regelung der öffentlichen Jugendfürsorge gefordert. Die einstimmig verabschiedete Resolution hatte folgenden Wortlaut: „der Deutsche Jugendfürsorgetag hält die Errichtung von Jugendämtern in Stadt und Land als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge für unerlässlich. Ihre verwaltungsmäßige Organisation muss unter Ermöglichung weitgehender Mitarbeit der auf den gleichen Gebieten arbeitenden Körperschaften der freien Liebestätigkeit einheitlich durchgeführt werden. der Deutsche Jugendfürsorgetag beauftragt einen Vorstand:
 1. bei den Reichsbehörden und dem Reichstag dahin zu wirken, dass eine solche verwaltungsmäßige Organisation der öffentlichen Fürsorge so bald wie möglich in die Wege geleitet und die Errichtung von Jugendämtern in Stadt und Land den Bundesstaaten durch Reichsgesetz zur Pflicht gemacht wird.
 2. Alle weiteren Schritte zu tun, um das Verständnis für die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung der Errichtung von Jugendämtern in allen Volkskreisen zu wecken.⁵“

Nachdem die Weimarer Verfassung dem Reich das Recht zur konkurrierenden Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendfürsorge zugestand, legte das Reichsinnenministerium dem Reichsrat 1920 den Entwurf eines Jugendwohlfahrtsgesetzes vor. Er gelangte jedoch nicht in den Reichstag, weil der Reichsrat Einspruch einlegte, da er keine Möglichkeiten sah, die Kosten für die neu einzurichtenden Jugendämter aufzubringen. Erst zwei Jahre später, am 14.6.1922, verabschiedete der Reichstag das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG).

3 So Hasenclever, Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, S. 2.

4 Veranstaltet vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, dem Archiv deutscher Berufsvormünder, der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, dem Allgemeinen Fürsorgeerziehungstag und dem deutschen Kinderschutzbund.

5 Zitiert nach Braun, Der Deutsche Verein im Geschehen seiner Zeit. In: Beiträge zur Entwicklung der deutschen Fürsorge. 75 Jahre Deutscher Verein. S. 55 f.

Das RJWG stellte einen ersten Ansatz zu einer umfassenden Jugendhilfegesetzgebung dar. Die entscheidenden Ansatzpunkte waren:⁶ **5**

- der in § 1 geregelte Anspruch auf Erziehung: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“;
- die Zusammenfassung von Jugendpflege und Jugendfürsorge für alle Altersgruppen unter dem Oberbegriff Jugendhilfe (§ 2);
- die Konzentration der örtlichen (öffentlichen) Jugendhilfe im Jugendamt, das in allen Stadt- und Landkreisen eingerichtet werden sollte;
- die Regelung des Verhältnisses öffentlicher und freier (freiwilliger) Jugendhilfe (§ 9), wonach das Jugendamt freie Vereinigungen (Wohlfahrts- und Jugendverbände, Kirchen, private Zusammenschlüsse) an der Ausführung zu beteiligen hatte. Die Abstimmung und Planung sollte sich im Jugendamt selbst vollziehen.

Während die Jugendpflege nur sehr allgemein geregelt wurde, war die Jugendfürsorge **6** detailliert normiert. Für uneheliche Kinder führte das RJWG die Amtsvormundschaft ein, verbesserte und vereinheitlichte den Pflegekinderschutz und regelte die Mitwirkung des Jugendamtes bei der Fürsorge für gefährdete Kinder und Jugendliche. Daneben sollte das Jugendamt auch für Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen sorgen. Das RJWG sollte am 1.4.1924 in Kraft treten, eine aufgrund der inflationären Entwicklung und des Ermächtigungsgesetzes vom 8.12.1923 erlassene „Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG“ (vom 14.2.1924) suspendierte jedoch wesentliche Gesetzesbestimmungen wieder. Noch weiterreichende Einschränkungen brachte die „Verordnung über Jugendwohlfahrt“ (1932).

1.2.2 Vom RJWG zum JWG. Schon in den 20er Jahren wuchs die Kritik am RJWG, weil **7** es im Wesentlichen ein Jugendfürsorgegesetz war. Auch an dem Verfahren zur Anordnung wie an der geübten Praxis der Fürsorgeerziehung wurde Kritik geübt.⁷ Anlass für die Novelle vom November 1953 zum RJWG aber war die faktische Aufhebung des Nazi-Gesetzes vom 1.2.1939, das dem Jugendamt seine Verfassung geraubt hatte. Das wesentliche Ergebnis dieser ersten Nachkriegsnovelle liegt darin, dass die Einschränkungen wieder aufgehoben wurden, die die Notverordnungen von 1932 gebracht hatten. Die Novelle machte den Katalog des § 4 RJWG wieder zur Pflichtaufgabe des Jugendamtes, schrieb die Errichtung von Jugendämtern und Landesjugendämtern vor und führte wieder Jugendamtsausschüsse ein. Mit dieser Neuerung, die bis heute Bestand hat, wurde das Jugendamt zu einer zweigliedrigen Behörde, die aus dem Ausschuss und der Verwaltung besteht. Hervorzuheben ist ferner, dass in einer – gegen die Stimmen der SPD angenommenen – EntschlieÙung ausdrücklich das Prinzip der Subsidiarität öffentlicher Jugendhilfe (vgl. *Rn. 81*) bekräftigt wurde: „Das Jugendamt hat auf den einzelnen Gebieten der Jugendhilfe zunächst vorhandene Einrichtungen freier Träger zu fördern, sodann die freie Jugendhilfe anzuregen, notwendige neue Einrichtungen zu errichten, die aus öffentlichen Mitteln zu fördern sind, und schließlich eigene behördliche Einrichtungen zu schaffen, wenn der Weg der Anregung und Förderung erfolglos geblieben ist“.⁸

Mit der zweiten Nachkriegsnovelle zum RJWG wurde 1961 das JWG geschaffen, das den **8** Vorrang der freien Träger auf der Basis des Subsidiaritätsprinzips festlegte. Außerdem wurde das Erziehungsrecht der Eltern gestärkt und die Jugendhilfe stärker an den Elternwillen angebunden.

⁶ Nach *Jordan*, 65 Jahre (Reichs)Jugendwohlfahrtsgesetz – Ausgangssituationen und Entwicklungen, S. 22 f.

⁷ Nachweise bei *Jordan* aaO, S. 24 ff.

⁸ Abgedruckt in Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV) 1953, 300 f.

Dem JWG wurde daher vorgeworfen, es bringe eher eine „Konfessionalisierung denn eine Kommunalisierung der Jugendhilfe, da es ganz eindeutig auf zwei Grundprinzipien der katholischen Soziallehre – auf dem Elternrecht und dem Subsidiaritätsprinzip“ basierte.⁹ Einige sozialdemokratisch regierten Kommunen und Länder sahen in diesen Regelungen einen Verstoß gegen grundgesetzliche Bestimmungen (Art. 28: Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden; Art. 20 und 28: Sozialstaatsprinzip; Art. 74: Keine Zuständigkeit des Bundes für den Bereich der Jugendpflege). Sie erhoben deshalb 1962 Klage zum Bundesverfassungsgericht, die aber mit dem wegweisenden Urteil von 1967¹⁰ – für die Jugendhilfe eine Jahrhundertentscheidung – als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Zur Stellung der Jugendhilfe im Sozialleistungssystem des Sozialstaats vgl. *nachfolgende Übersicht*.

Übersicht: Die Jugendhilfe im Sozialleistungssystem des Sozialstaats

Definition:	Jugendhilferecht ist als Sozialrecht der Teil des öffentlichen Rechts (Verwaltungsrecht), der der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit dient, indem es die Entwicklung junger Menschen fördert)		
Rechtsquelle:	allgemeine:	Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 1 und Art. 3 GG	
	besondere:	Art. 6 GG	
Gesetzgebungs-kompetenz:	Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG		
Kodifikation:	Sozialgesetzbuch (vgl. <i>Schaubild hinter Rn. 32</i>)		
Systeme:	Vorsorge	Ausgleich	Entschädigung
	(Merkmal: Absicherung gegen typische soziale Risiken)	(Merkmal: Kompensation von Defiziten)	(Merkmal: Aufopferung für die Allgemeinheit)
	Insbesondere:	Insbesondere:	Insbesondere:
	<ul style="list-style-type: none"> – Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung – Beamtenversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsicherung – Sozialhilfe – Jugendhilfe – Ausbildungsförderung – Wohngeld – Familienleistungsausgleich (Kindergeld) 	<ul style="list-style-type: none"> – Kriegsopferversorgung – Entschädigung bei Gesundheitsschäden – Entschädigung für Opfer von Gewalttaten – Lastenausgleich

9 1.2.3 Vom JWG zum KJHG: Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes. Sowohl das JWG von 1961 in der Bundesrepublik als auch die Jugendhilfeverordnung (JHVO) von 1966 in der DDR wurzelten im Boden des RJWG von 1922 und sahen daher den Schwerpunkt der Jugendhilfe in der Jugendfürsorge. Beide Rechtsgrundlagen wurden fachlichen und rechtlichen Anforderungen nicht mehr gerecht. Einzelne kleinere Novellen des JWG konnten daran nichts ändern. Die fachlichen Anforderungen ergaben sich aus der Änderung der gesellschaftlichen Wirklichkeit, die hier wie dort gekennzeichnet war durch Faktoren wie:

- die Zunahme von Ein-Kind-Familien,
- eine steigende Zahl von Kindern, die bei einem Elternteil aufwuchsen,

9 So *Hasenclever*, Zur Reform des Jugendhilferechts. In: *Unsere Jugend*, 1960, 345.
 10 Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 22, 180, 202.

- hohe Trennungs- und Scheidungsraten,
- verändertes Rollenverständnis von Mann und Frau, insbesondere der Wunsch, Erwerbstätigkeit und Familie miteinander vereinbaren zu können.

Das JWG räumte zwar mit § 5 weiten Handlungsspielraum ein, um dieser Entwicklung durch neue Hilfen Rechnung zu tragen. Die Praxis entwickelte familienunterstützende Hilfen und neue Angebote zur Förderung der Jugend und Familie. Damit entfernte sie sich aber auch immer weiter von ihrer rechtlichen Grundlage, die eher ordnungsrechtlich als leistungrechtlich war. Im JWG brachte das § 4 zum Ausdruck, in der DDR § 18 JHVO, wo als Schwerpunkt der Tätigkeit der Jugendhilfeorgane genannt **10**

Eine grundlegende Reform des Jugendhilferechts leitete die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum 3. Jugendbericht von 1972 ein, in der sie Zielvorstellungen für ein neues Jugendhilfegesetz formulierte: **11**

- „Begründung eines förmlichen und einklagbaren *Rechtsanspruchs* eines jeden jungen Menschen auf Erziehung im Sinne einer seinen Anlagen und Neigungen entsprechenden vollen gesellschaftlichen Integration;
- Ausbau der familienergänzenden und *familienunterstützenden Hilfen*, wie zB Kindertageseinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen und Elternschulen;
- Ausgestaltung der Jugendhilfe zu einem *selbstständigen*, die Erziehung und Bildung in Elternhaus, Schule und Beruf unterstützenden *Erziehungsträger*;
- Einführung eines konkretisierten *Leistungskataloges* für alle Bereiche der Jugendhilfe;
- Ausbau von *Erziehungshilfen* im Vorfeld der Heimerziehung;
- rechtliche Neuordnung des Komplexes „*Heimerziehung*“, ua durch eindeutigere Vorschriften im Blick auf Heimgruppendifferenzierungen sowie durch Abbau veralteter Terminologien, die der Verwirklichung zeitgemäßer Erziehungsformen hinderlich sind;
- stärkere Befähigung der Jugendämter zur verantwortlichen *Planung* und zur *Zusammenarbeit* mit den freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen für die Jugendhilfe bedeutsamen öffentlichen Institutionen;
- Überprüfung von Aufgabe, Zuständigkeit und *Verfahren* der Jugendbehörden mit dem Ziel der Ausrichtung auf die Aufgaben in der Gesellschaft von morgen;
- Verankerung der Forderung, dass die Aufgaben in allen Bereichen der Jugendhilfe von fachlich *qualifizierten Mitarbeitern* zu leisten sind, deren systematische Fortbildung gesichert werden muss;
- Festlegung konkreter Regeln für die Zusammensetzung und Verteilung der durch die Jugendhilfe erwachsenden *finanziellen Lasten*; (...)
- Klärung der Frage, inwieweit die im Jugendgerichtsgesetz geregelten erzieherischen Hilfen für *straffällig gewordene Jugendliche* und Heranwachsende sowie das Verfahren gegenüber minderjährige Straftäter in einem umfassenden Jugendhilfegesetz geregelt werden können“.¹¹

Diese Reformvorstellungen mündeten ein in einen ersten Diskussionsentwurf (1973) und in Referentenentwürfe (1974 und 1977), schließlich in den Regierungsentwurf (1978). Das vom Deutschen Bundestag am 23.5.1980 verabschiedete Jugendhilfegesetz wurde aber vom Bundesrat am 4.7.1980 abgelehnt.¹² Ein im Jahr 1984 vorgelegter Referentenentwurf zur Änderung des JWG ist nach Abstimmung mit den Ländern und Fachverbänden aus Zeit- und Kostengründen nicht weiter verfolgt worden. In seiner Regierungserklärung vom 18.3.1987 hatte der Bundeskanzler angekündigt, die Neuordnung der Jugendhilfe in Angriff zu nehmen, um neuen Entwicklungen in der Jugendhilfe zu entsprechen. Dieses Ver- **12**

11 Dritter Jugendbericht 1972: Bericht der Bundesregierung über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Deutscher Bundestag, 6. Wahlperiode, Drs. 6/3170 unter VIII. Hervorhebungen durch den Verfasser.

12 Begründung in BR-Drs. 287/80.

sprechen wurde eingelöst mit der Vorlage des Entwurfs eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 29.9.1989. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 28.3.1990 mit großer Mehrheit verabschiedet. Am 11.5.1990 hat ihm der Bundesrat zugestimmt. Das KJHG vom 26.6.1990¹³ ist im Gebiet der ehemaligen DDR seit 3.10.1990 in Kraft;¹⁴ im übrigen Bundesgebiet ist es am 1.1.1991 in Kraft getreten. Wegen der zusätzlichen Belastungen für die kommunalen Haushalte wurde der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der kostenwirksamen Leistungen in der Weise bis zum 1.1. bzw. 31.12.1995 hinausgeschoben, dass erst zu diesem Zeitpunkt ihre volle Wirksamkeit eintrat und bis dahin nur eine verminderte Leistungsverpflichtung bestand (Art. 10). Für das Gebiet der ehemaligen DDR galten über Art. 10 hinaus weitere Übergangsbestimmungen bis zum 31.12.1994.

Die 20 Schwerpunkte des KJHG (1990):

- 13 (1) Jugendhilfe als Leistungsrecht.** Eigenständige Eingriffstatbestände des Jugendhilferechts gibt es nicht mehr. Nur das Familiengericht kann über § 1666 BGB Eingriffe in elterliche Erziehungsverantwortung vornehmen. Bei Gefahr im Verzug kann das Jugendamt Maßnahmen zur Inobhutnahme und zur Herausnahme zwar ohne Zustimmung, aber nicht gegen den Willen der Personensorgeberechtigten treffen. Sind sie mit der Entscheidung des Jugendamtes nicht einverstanden, muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen.
- Konsequenz des Abbaus von Eingriffen ist der Ausbau von Leistungen. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass der Staat das ihm nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz (GG) obliegende Wächteramt vorrangig durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen auszuüben hat. Dabei kann der Staat nicht generell die Hilfebedürftigkeit der Familie bei Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben unterstellen, sondern muss für sein Tätigwerden im Bereich der Erziehung einen Hilfebedarf im Einzelfall voraussetzen, der durch elterliches Handeln nicht gedeckt wird. Weder die Leistung der Hilfe zur Erziehung noch sonstige Leistungen nach dem SGB VIII haben zur Voraussetzung eine Gefährdung des Kindeswohls, knüpfen also nicht an die Eingriffsnorm des § 1666 BGB an, so dass mit ihrer Inanspruchnahme keine Beschränkung elterlicher Sorge verbunden ist.
- 14 (2) Die Eltern als Adressaten der Leistung („Elternhilfegesetz“).** Nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern, dh, der öffentlichen Jugendhilfe kommt – im Gegensatz zur Schule (Art. 7 GG) – kein eigenständiger Erziehungsauftrag zu. Dies hat zur Folge, dass Leistungen der Jugendhilfe Kindern und Jugendlichen nur mittelbar, nämlich über eine Unterstützung der Eltern – gleichsam wie bei einem Vertrag zugunsten Dritter – zugutekommen können.¹⁵ Kinder sind lediglich Leistungsbeteiligte, Eltern sind Leistungsberechtigte (vgl. *Rn. 44*). Da der Staat keine Erziehungsbefugnis hat, ergibt sich auch aus § 1 nicht ein Rechtsanspruch des jungen Menschen auf Erziehung gegen den Staat. Dieser Anspruch richtet sich vielmehr gegen die Eltern, denen der Staat in der Erfüllung seines Wächteramts (präventiv) bei der Einlösung des Erziehungsanspruchs Hilfestellung zu leisten hat.
- 15 (3) Das staatliche Wächteramt.** Das staatliche Wächteramt aus Art. 6 GG könnte nicht wahrgenommen werden, würde der Schutz des Kindeswohls ausschließlich der Dispositi-

¹³ Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I vom 28.6.1990, S. 1063 ff.

¹⁴ Einigungsvertrag – Anlage I, Kap. X, Abschnitt 3 im Sachgebiet Jugend Nr. 1 k.

¹⁵ Anders für den Anspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24), der den Kindern selbst zusteht, und die Eingliederungshilfe (§ 35 a), weil sie das elterliche Erziehungsrecht nur am Rande berühren.

on der Personensorgeberechtigten überlassen. § 8 regelt daher eigenständige Rechte der Kinder und Jugendlichen. Damit der Staat sein Wächteramt ausüben kann, muss er Kenntnis von den das Kindeswohl gefährdenden Umständen haben. Daher können sich Kinder und Jugendliche in allen Angelegenheiten an das Jugendamt wenden („Auge des staatlichen Wächters“). Das Jugendamt kann dann den Eltern Leistungen anbieten oder muss das Familiengericht („Schwert des staatlichen Wächters“) unterrichten, falls eine Gefährdung des Kindeswohls anzunehmen ist (§ 50 Abs. 3 aF, jetzt § 8 a Abs. 2. *Vgl. Rn. 49.*

An allen Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe sind Kinder und Jugendliche – entsprechend ihrem Entwicklungsstand – zu beteiligen (§ 8 Abs. 1).

Die am weitesten gehende Einschränkung des Elternrechts im SGB VIII ermöglicht § 8 Abs. 3.¹⁶ Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Beratung gleichsam „hinter dem Rücken“ des Personensorgeberechtigten, wenn aufgrund einer Not- und Konfliktsituation¹⁷ Beratung erforderlich ist und eine Information der Personensorgeberechtigten den Beratungszweck vereiteln würde. Da nur noch § 1666 BGB als Eingriffsnorm in das Elternrecht gedacht ist, sollte bei länger dauernden Beratungsprozessen die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten versucht werden oder eine Einschaltung des Familiengerichts nach § 50 Abs. 3 (jetzt § 8 a Abs. 2) erfolgen.

(4) Das Subsidiaritätsprinzip. Die bisherigen Vorschriften über den Funktionsschutz freier Träger (Subsidiarität) waren vor allem als Konkurrenzverbot für den öffentlichen Träger formuliert; sie sollten ein Tätigwerden der öffentlichen Jugendhilfe in den Bereichen verhindern, in denen ein Angebot freier Träger besteht oder (unter sinnvollem finanziellem Mitteleinsatz) geschaffen werden kann. **16**

Heute steht nicht mehr die Konkurrenz verschiedener Träger im Vordergrund, sondern die finanzielle Absicherung der einzelnen Maßnahmen und damit die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung öffentlicher (und privater) Mittel. Auch freie Träger sind zur Realisierung ihrer Vorhaben in hohem Maß auf öffentliche Zuwendungen angewiesen. Angesichts der vom Bundesverfassungsgericht den öffentlichen Trägern zuerkannten Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung in der Jugendhilfe¹⁸ stellt das Gesetz folgende Gesichtspunkte in den Mittelpunkt der partnerschaftlichen Zusammenarbeit:

- das plurale Angebot in der Jugendhilfe,
- den Verzicht auf eigene Angebote öffentlicher Träger bei einer Bedarfsdeckung durch freie Träger,
- das Recht der Leistungsberechtigten zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen,
- die Mitwirkung freier Träger im Jugendhilfeausschuss,
- die finanzielle Förderung der freien Jugendhilfe,
- die frühzeitige Beteiligung freier Träger an der Planung der Jugendämter.

Auch künftig bilden die freien Träger das Rückgrat nichtstaatlicher Jugendhilfe, also die Jugendverbände und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Darüber hinaus haben sich aber in den letzten Jahren neue Trägerformen und Strukturen gebildet: Selbsthilfegruppen, Eltern- und andere örtliche Initiativen sowie weitere Organisationen, die sich nicht zu Jugendverbänden oder Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zählen, jedoch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden. Im Gegensatz zum JWG eröffnet das

¹⁶ Nach BVerfGE 59, 360 wonach das Elternrecht der Schweigepflicht eines Schulberaters vorgeht.

¹⁷ Nach KJSG ohne diese; siehe Rn. 39 a.

¹⁸ BVerfGE 22, 180, 202.

SGB VIII auch solchen neuen Trägerstrukturen den Zugang zum Jugendhilfeausschuss, zur Beteiligung an der Jugendhilfeplanung sowie zur Finanzierung von Maßnahmen.

- 17 (5) Verbesserung der Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.** Während das JWG Jugendpflege und Jugendfürsorge zwar als Schwerpunkte der Jugendhilfe genannt, diesen Bereich aber unzureichend geregelt hat, wurden im SGB VIII die Aufgaben der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in einem eigenen Kapitel normiert und damit ihr besonderer Wert, aber auch ihre präventive Wirkung für die Entwicklung junger Menschen hervorgehoben. Die Verpflichtung zur Förderung der Jugendverbandsarbeit wurde bekräftigt.

Insbesondere im Hinblick auf den weiterhin schwierigen Zugang benachteiligter junger Menschen zur Ausbildung und Beschäftigung hat der Bereich der Jugendsozialarbeit an Bedeutung gewonnen. In die Neuregelung wurde auch das Angebot geeigneter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Bereich der Jugendhilfe einbezogen, sofern junge Menschen nicht von anderen Maßnahmen und Programmen erreicht werden.

Eine eigene Vorschrift ist darüber hinaus dem erzieherischen **Jugendschutz** gewidmet, der nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Medien zunehmende Bedeutung erhält.

- 18 (6) Verbesserung der Hilfen für Familien in besonderen Lebenssituationen.** Die Realität der Familien ist gekennzeichnet von unterschiedlichen Familienformen und Lebenssituationen, in denen junge Menschen aufwachsen. Im Gesetz sind für typische Lebenslagen spezifische Formen von Beratung und Hilfe geregelt. Viele dieser Hilfeformen sind von besonderer Bedeutung für alleinerziehende Elternteile. Dazu zählen insbesondere:

- Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,
- Beratung in Fragen von Partnerschaft, Trennung und Scheidung,
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge,
- gemeinsame Unterbringung junger Mütter oder Väter (ohne Ausbildungsabschluss) zusammen mit ihren Kindern in besonderen Wohnformen,
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen.

- 19 (7) Verbesserung der Angebote der Tagesbetreuung von Kindern.** Die Tagesbetreuung von Kindern – auch vor und nach dem Kindergartenalter – hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Nicht nur die steigende Zahl alleinerziehender Elternteile, die auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind, und das Interesse vieler Partner, Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander zu verbinden, sondern vor allem der besondere Nutzen einer gemeinschaftlichen Erziehung für die zunehmende Zahl von Einzelkindern lassen den Bedarf an Plätzen in Tageseinrichtungen (Kindergärten, Horten, Krippen, altersgemischte Gruppen) und den Betreuungsformen innerhalb einer Familie (Kindertagespflege) wachsen. Der ständig steigenden Bedeutung der Tagesbetreuung von Kindern entsprechend, wird diese Aufgabe – im Unterschied zum JWG – ausdrücklich im SGB VIII geregelt und einem eigenen Kapitel zugewiesen. Damit wird die Förderung von Kindern in Tagesbetreuung auch von der individuellen Erziehungshilfe abgegrenzt, die erst bei Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen einsetzt. Das Gesetz verpflichtet Länder und Gemeinden zu einem bedarfsgerechten Ausbau der verschiedenen Formen der Tagesbetreuung. Die Bedarfsermittlung erfolgt nach den für die Jugendhilfeplanung festgelegten Bestimmungen. Bei der Festlegung von Elternbeiträgen ist eine Staffelung nach dem Einkommen oder der Kinderzahl vorgesehen.

- 20 (8) Gesetzliche Verankerung ambulanter und teilstationärer erzieherischer Hilfen neben den klassischen Formen der Pflegefamilie und der Heimerziehung.** Noch immer

werden von vielen Jugendämtern ambulante und teilstationäre Erziehungshilfen als freiwillige Leistungen betrachtet, während die familientrennenden Hilfen als Pflichtaufgaben angesehen werden. Diese Sichtweise widerspricht dem Schutzgebot des Art. 6 GG. Sie hat dazu geführt, dass noch immer Kinder und Jugendliche allein deshalb aus ihrer Familie herausgenommen werden müssen, weil an sich ausreichende familienunterstützende Hilfen nicht in genügender Zahl angeboten werden. Die örtlich und regional zu beobachtenden Tendenzen, den Bereich ambulanter und teilstationärer Hilfen auszubauen, bedurften einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage.

Das Gesetz geht von der Gleichwertigkeit aller Hilfearten aus. Es sieht neben den klassischen Arten der Erziehungshilfe in einer Einrichtung (Heimerziehung) und in einer Pflegefamilie folgende Arten ambulanter und teilstationärer Erziehungshilfen vor:

- Erziehungsberatung
- Soziale Gruppenarbeit
- Erziehungsbeistandschaft
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Erziehung in einer Tagesgruppe.

Als Ergänzung der klassischen Heimerziehung wurde die Unterbringung in sonstigen betreuten Wohnformen (betreutes Einzelwohnen, pädagogisch betreute Wohngemeinschaften) sowie die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für besonders gefährdete Jugendliche eigens hervorgehoben.

(9) Neuordnung des Pflegekinderwesens. Das JWG hat das Pflegekinderwesen in erster Linie aus dem Blickwinkel der Aufsicht über das Pflegekind geregelt. In der Praxis der Jugendhilfe ist dieser repressive Aspekt zunehmend hinter den präventiven Ansätzen, wie einer qualifizierten Vermittlung des Kindes in eine geeignete Familie, der Begleitung der Erziehung in der Pflegefamilie und der Einbeziehung der Herkunftsfamilie in das Betreuungsverhältnis zurückgetreten. Dem heutigen fachlichen Erkenntnisstand entsprechend, sichert das Gesetz eine zeit- und zielgerichtete Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses. Die notwendigen Entscheidungen für das Kind und den Jugendlichen sollen zusammen mit den betroffenen Familien erarbeitet werden (Hilfeplan). 21

Als für die Entwicklung des Kindes wichtige Aufgaben im Bereich des Pflegekinderwesens regelt das Gesetz:

- die Beratung der Herkunftsfamilie vor der Inpflegegabe,
- die qualifizierte Vermittlung des Kindes in eine Pflegefamilie,
- die gemeinsame Klärung der Frage, ob das Kind auf Dauer in der Pflegefamilie bleiben soll oder ob innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit einer Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie gerechnet werden kann und deshalb eine baldige Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie angestrebt wird,
- die Aufrechterhaltung des Kontakts des Kindes zu seinen Eltern auch in den Fällen, in denen das Kind nicht dorthin zurückkehren kann,
- die Begleitung und Beratung der Pflegefamilie während der gesamten Dauer der Inpflegegabe.

Darüber hinaus wurde das bislang örtlich unterschiedlich bemessene Pflegegeld, mit dem der Lebensunterhalt des Pflegekindes gesichert und die Arbeit der Pflegeeltern anerkannt werden soll, vereinheitlicht. Das Gesetz sieht einheitliche Bemessungskriterien vor.

Die Pflegeerlaubnis ist nur noch für die Kinder und Jugendlichen notwendig, die nicht über das Jugendamt in eine Pflegestelle vermittelt werden. Der Schutz des Pflegekindes wird damit nicht gemindert, da die Eignung der Pflegefamilie bereits im Rahmen der Ver-

mittlung geprüft wird und die Verpflichtung zur Überprüfung der Pflegestelle im Übrigen ausdrücklich bestehen bleibt.

- 22 (10) Klärung der personensorgerichtlichen Befugnisse von Pflegeeltern und Heimerziehern.** Pflegeeltern und Heimerzieher nehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit Angelegenheiten der elterlichen Sorge wahr, die nach den Vorschriften des BGB den Eltern bzw. dem Vormund oder Pfleger obliegen (Erziehung, Aufenthaltsbestimmung). Sie bedürfen daher einer rechtlichen Grundlage. Vertragsrechtliche Konstruktionen (Abschluss eines Pflegevertrags) haben sich in der Praxis nicht bewährt, da Herkunftseltern sich häufig scheuen, eine solche Vereinbarung abzuschließen. Aus ähnlichen Gründen kommt es auch nur sehr selten zu einer Übertragung von Sorgerechtsangelegenheiten nach § 1630 Abs. 3 BGB. Daher wird eine vermutete Bevollmächtigung für den Kreis der mit Obhut und Pflege nach Art des Betreuungsverhältnisses üblicherweise verbundenen Angelegenheiten eingeführt,¹⁹ die durch konkrete Absprache eingeschränkt oder erweitert werden kann. Diese Regelung dient als „Legitimationsnachweis“ für Pflegeeltern und Heimerzieher insbesondere gegenüber Behörden ua öffentlichen Institutionen.
- 23 (11) Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige.** Nach dem JWG konnten erzieherische Hilfen nur dann über die Volljährigkeit hinaus weiter gewährt werden, wenn gleichzeitig eine schulische oder berufliche Bildungsmaßnahme fortgeführt wurde. Dies bedeutete, dass eine pädagogische Unterstützung etwa bei jungen Volljährigen nicht möglich war, die erst nach der Vollendung des 18. Lebensjahres eine Berufsausbildung beginnen konnten, in einen anderen Ausbildungsabschnitt überwechselten oder ihren Ausbildungsplatz verloren hatten.

Demgegenüber wurde im SGB VIII die Hilfe für junge Volljährige entscheidend verbessert:

- soweit Hilfen *vor* der Vollendung des 18. Lebensjahres *eingeleitet* worden sind, ist ihre Fortdauer nicht mehr von der Fortsetzung einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme abhängig;
- junge Menschen sollen *nach* Vollendung des 18. Lebensjahres auch *erstmalige* Jugendhilfeleistungen erhalten, wenn die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung notwendig ist;
- an die Stelle der bisherigen Kann-Leistung tritt eine Verpflichtung (Soll-Vorschrift) zur Leistung der Hilfe bis zum 21. Lebensjahr, in begründeten Fällen soll die Hilfe auch darüber hinaus fortgeführt werden.

- 24 (12) Vorrangige Zuordnung seelisch behinderter junger Menschen zur Jugendhilfe.** Die langjährige Praxis hatte gezeigt, dass die Feststellung einer seelischen Behinderung bei jungen Menschen und die damit verbundene Abgrenzung der Eingliederungshilfe für Behinderte nach §§ 39, 40 BSHG (später §§ 53, 54 SGB XII, jetzt SGB IX) zu den Hilfen nach dem JWG insbesondere bei den stationär geleisteten Hilfen (Unterbringung in Heimen) und den teilstationären Hilfen (in heilpädagogischen Tagesstätten) schwierig war und häufig willkürlich geschah. Dies hat immer wieder zu negativen Kompetenzkonflikten mit der Folge geführt, dass die notwendige Hilfe nicht sofort geleistet wurde oder die Einrichtungen freier Träger, die sich zur Hilfeleistung bereit erklärten, das Kostenrisiko bis zur gerichtlichen Klärung zu tragen hatten.

Das SGB VIII regelt die vorrangige Zuständigkeit der Jugendhilfe für seelisch behinderte junge Menschen und verankert damit die Erstzuständigkeit der Jugendhilfe für diesen Personenkreis.

¹⁹ Jetzt in § 1688 BGB; nach dem KJSG :§ 37 Abs. 2 und 3 regelt nur noch die Streitschlichtung durch das JA; vgl. Rn. 195.

(13) Zusammenfassung aller Einzelhilfen auf der Ebene des örtlichen Jugendamtes. 25
Nach dem JWG leisteten sowohl die (örtlichen) Jugendämter als auch die (überörtlichen) Landesjugendämter Erziehungshilfen im Einzelfall. Die Abgrenzung zwischen beiden Ebenen erfolgte dabei nicht nach bestimmten Hilfeformen, sondern nach dem Verschärfungszusammenhang: Während das (örtliche) Jugendamt grundsätzlich für alle erzieherischen Hilfen einschließlich der Heimerziehung zuständig war, war das Landesjugendamt für Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe zuständig – Hilfeformen, die für besonders schwierige und problembelastete Jugendliche gedacht waren und überwiegend in Form der Heimerziehung erbracht wurden. Mangels praktikabler Abgrenzungskriterien zwischen örtlichen und überörtlichen Aufgaben wurde seit langem eine Zusammenfassung aller erzieherischen Hilfen auf der örtlichen Ebene gefordert.

Nachdem durch die kommunale Gebietsreform neue und leistungsfähige Kreise und kreisfreie Städte entstanden sind, sind diese grundsätzlich in der Lage, auch den Anteil kostenintensiver Hilfe zu leisten, der bisher den Landesjugendämtern vorbehalten war. Das (örtliche) Jugendamt ist daher für alle Arten der Hilfe zur Erziehung abschließend zuständig.

(14) Verankerung der Jugendhilfeplanung als gesetzliche Aufgabe der Jugendämter und der Landesjugendämter. 26
Das SGB VIII verpflichtet die Jugendämter und die Landesjugendämter im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

- den Bedarf an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
- den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
- die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Darüber hinaus verpflichtet das Gesetz die öffentlichen Träger, bei der Planung dafür Sorge zu tragen, dass

- Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
- ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
- junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
- Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(15) Schutz personenbezogener Daten. 27
Im JWG befanden sich keine Datenschutzvorschriften. Der Datenschutz war in § 35 Sozialgesetzbuch (SGB) I und §§ 67–85 SGB X geregelt. Ergänzend zu diesen Vorschriften enthält das SGB VIII Datenschutzregelungen, die für alle personenbezogenen Angaben gelten, gleichgültig, ob in Dateien oder in Akten. Der Umfang des Datenschutzes erstreckt sich auf alle Phasen des Umgangs mit Daten.

(16) Neuordnung der Kinder- und Jugendhilfestatistik. 28
Bisher wurden in der Jugendhilfestatistik vor allem Daten zu den verschiedenen Arten der Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie (Heimerziehung, Pflegekinder) erhoben. Jetzt werden auch die ambulanten, familienunterstützenden Hilfen besser statistisch erfasst. Dadurch kann ein besserer Überblick über die Tätigkeit der Jugendämter sowie über den Ausbau und die Inanspruchnahme der verschiedenen Hilfearten vermittelt werden.

Das Gesetz trägt auch den Anforderungen Rechnung, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Verfassungsmäßigkeit des Volkszählungsgesetzes²⁰ im Hinblick auf den Schutz der informationellen Selbstbestimmung aufgestellt hat, und regelt alle Merkmale und Hilfsmerkmale für die jeweiligen Erhebungen.

29 (17) Harmonisierung und Vereinfachung der Vorschriften über die Heranziehung der Hilfeempfänger zu den Kosten der einzelnen Hilfen. Das JWG verwies hinsichtlich des Einsatzes des Einkommens und Vermögens auf die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Die unmittelbare Anwendung dieser Vorschriften hatte sich für den Bereich der Jugendhilfe als unzweckmäßig erwiesen. Infolgedessen hatte sich eine sehr unterschiedliche Anwendungspraxis in den Jugendämtern entwickelt, die aus Gründen der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit bedenklich erschien. Im SGB VIII ist das Kostenrecht der Jugendhilfe vereinfacht und mit den Bestimmungen über den Einsatz des Einkommens und Vermögens bei der Eingliederungshilfe für Behinderte harmonisiert worden. Damit wurde erreicht, dass künftig Kostengesichtspunkten bei der Wahl der Hilfeform keine vorrangige Bedeutung mehr zukommt. Von der Erhebung eines Kostenbeitrags kann abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe.

30 (18) Neuordnung der Heimaufsicht. Gesetzliche Instrumente der Heimaufsicht waren bisher die regelmäßige Überprüfung sowie die Schließung von Einrichtungen. Um Kindern und Jugendlichen einen kontinuierlichen Erziehungsprozess in einer Einrichtung zu ermöglichen und die Schließung von Einrichtungen möglichst zu vermeiden, ist die Heimaufsicht im SGB VIII stärker präventiv ausgestaltet worden.

Im SGB VIII geregelt sind daher die Beratung von Trägern von Einrichtungen bei der Planung und Betriebsführung sowie die Einführung eines Erlaubnisvorbehalts für den Betrieb von Einrichtungen. Damit wird bereits vor der Inbetriebnahme einer Einrichtung geprüft, ob in der Einrichtung dem Wohl der unterzubringenden Kinder und Jugendlichen hinreichend Rechnung getragen werden kann. Das bisherige Verfahren zur Befreiung von Einrichtungen vom Erfordernis der Pflegeerlaubnis für Heimkinder entfällt.

31 (19) Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamts an den Aufenthalt der Eltern. Die Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamtes an den gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen, wie sie das JWG vorsah, war bei einer Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegestelle außerhalb des Heimatjugendamtes bzw. einem Aufenthaltswechsel regelmäßig mit einem Zuständigkeitswechsel verbunden. Damit wurde die Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilie und Jugendamt erschwert. Das SGB VIII knüpft die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts deshalb grundsätzlich an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern an. Dies dient der Kontinuität des Hilfeprozesses, erleichtert die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und verbessert die Möglichkeiten einer Rückführung des Kindes dorthin.

32 (20) Einordnung in das Sozialgesetzbuch. Das KJHG wurde als Achstes Buch in das Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eingeordnet.²¹ Damit gelten für die Jugendhilfe die Verfahrensvorschriften nach SGB I und SGB X und die dort geregelten materiellen Vorschriften des Sozialverwaltungsrechts. Mit der Regelung der Jugendhilfe in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuches wurde die Konsequenz daraus gezogen, dass schon seit 1976 das JWG als besonderer Teil des SGB galt. Damit sollte der von den Kommunen betonte enge Zusammenhang zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe zum Ausdruck gebracht werden.

²⁰ Urf. v. 15.12.1983, NJW 1984, 419 ff.

²¹ Die richtige Zitierweise für die einzelnen Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe ist daher: entweder Art. 1 §... KJHG oder §... SGB VIII.

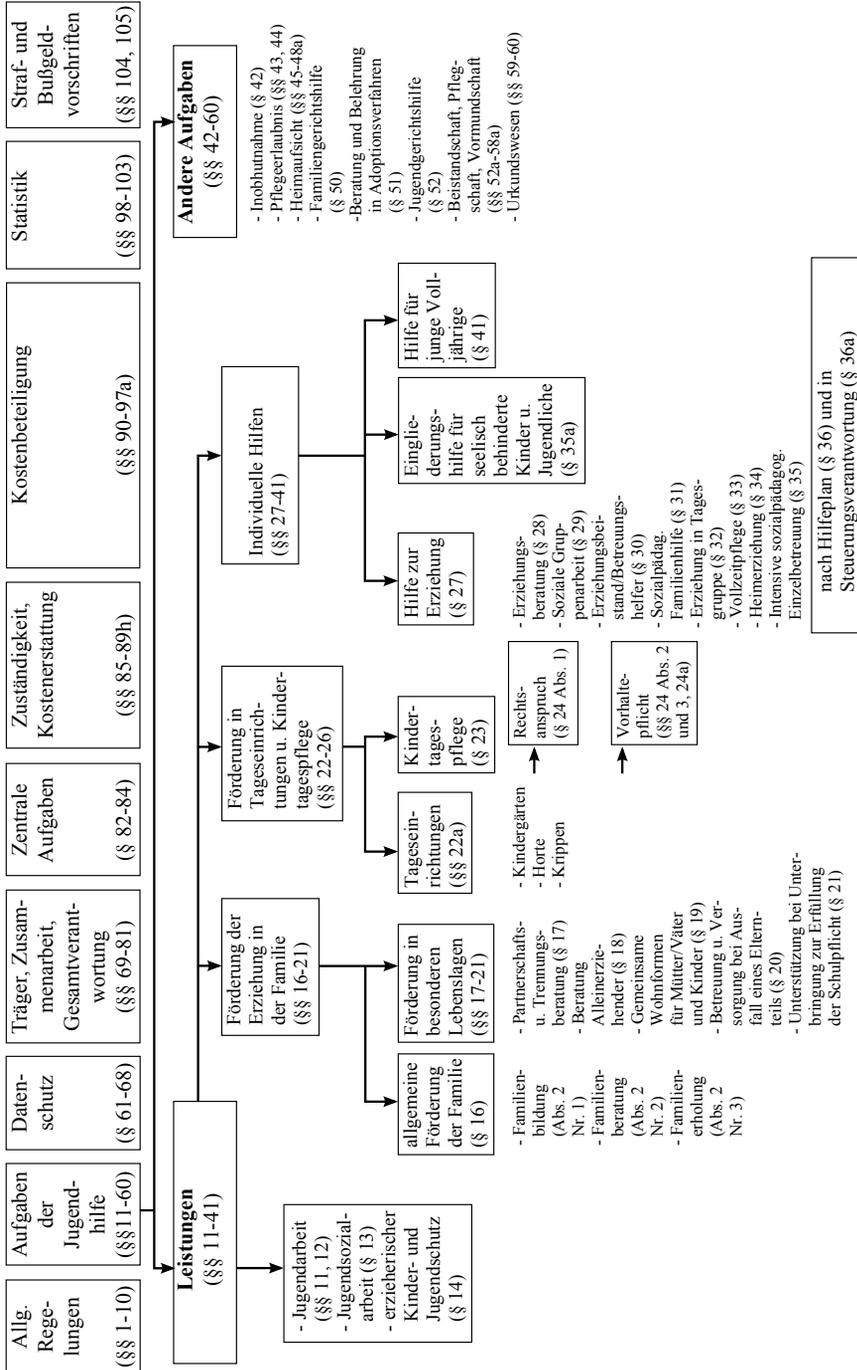
Die Jugendhilfe als Buch im Sozialgesetzbuch

1. Buch (SGB I): Allgem. Teil (in Kraft s. 1.1.76)	2. Buch (SGB II): Grund-sicherung für Arbeit-suchende (in Kraft ab 1.1.05)	3. Buch (SGB III): Arbeits-förderung (in Kraft s. 1.1.98)	4. Buch (SGB IV): Sozialvers. 1. Kapitel: Gemeinsame Vorschriften (in Kraft s. 1.7.77)	5. Buch (SGB V): Krankenver-sicherung (in Kraft s. 1.1.89)	6. Buch (SGB VI): Rentenver-sicherung (in Kraft s. 1.1.92)	7. Buch (SGB VII): Unfallver-sicherung (in Kraft s. 1.1.97)	8. Buch (SGB VIII): Kinder- u. Jugendhilfe (in Kraft s. 1.1.91 bzw. 3.10.90)	9. Buch (SGB IX): Rehabili-tation und Teilhabe behinderter Menschen (in Kraft s. 1.7.01)	10. Buch (SGB X): Sozial-verwaltungs-verfahren und Sozial-datenschutz (in Kraft s. 1.1.81 mit 2 Kapiteln, s. 1.7.83 mit Kapitel 3)	11. Buch (SGB XI): Soziale Pflege-vers. (in Kraft s. 1.1.95)	12. Buch (SGB XII): Sozialhilfe (in Kraft seit 1.1.05 – mit einzelnen Aus-nahmen)	14. Buch (SGB XIV): Sozial-rechtliche Entschä-digung (in Kraft ab 1.1.2024)
---	---	--	---	---	---	--	--	---	---	---	--	--

Die in § 68 SGB I aufgeführten Sozialgesetze (z.B. UVG) gelten als besondere Teile des Sozialgesetzbuches („adoptierte SGB-Gesetze“)

Überblick über die Systematik des SGB VIII (= Art. 1 §§ 1-105 KJHG)

32a



1.2.4 Was hat sich inzwischen geändert? Das SGB VIII nach TAG, KICK, KiföG, 33

BKiSchG. Schon vor Inkrafttreten des KJHG wurden in der Praxis der Jugendhilfe Stimmen laut, die eine Änderung des Gesetzes vor allem im Hinblick auf seine Kostenerstattungsvorschriften, aber auch auf einige Regelungen im Bereich der Zuständigkeit und der Heranziehung zu den Kosten forderten. Außerdem ergaben sich einzelne Regelungslücken oder wenig praktikable Lösungen bei der Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen. Bereits 1991 erfolgte eine Änderung des KJHG. Das Erste Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuches – KJHG (**1. ÄndG-KJHG**) folgte 1993. Inzwischen sind bis 2021 schon über 70 Änderungen erfolgt.

Folgende Änderungen und verfahrensrechtliche Verbesserungen prägen das Gesetz:

- Überarbeitung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit, die Heranziehung zu den Kosten und die Kostenerstattung und Verbesserung der Regelungssystematik,
- Neuregelung der Qualifikation der Obhutspersonen,
- Einführung eines neuen Leistungstatbestandes der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
- Erweiterung der Beratungs- und Unterstützungspflicht des Jugendamtes auf Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüche bis zum 21. Lebensjahr,
- Sicherstellung des Lebensunterhalts durch die Jugendhilfe,
- Bereinigung verschiedener Einzelvorschriften.

Eine wesentliche Änderung des KJHG wurde bereits mit dem **Schwangeren- und Familienhilfegesetz** vom 27.7.1992²² vorgenommen; mit Art. 5 dieses Gesetzes wurde § 24 neugefasst: jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Bis zum 31.12.1995 war § 24 allerdings nur in modifizierter Fassung anzuwenden; ein Kind hatte nur nach Maßgabe des Landesrechts Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Das Zweite Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (2. ÄndG-KJHG) vom 15.12.1995 ermöglichte den Ländern die Einführung von Stichtagsregelungen. Das Zweite Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs vom 13.6.1994 harmonisierte den Sozialdatenschutz. **Beistandtschaftsgesetz** und **Kindschaftsrechtsreformgesetz** brachten neue Aufgaben für das Jugendamt ab 1.7.1998. Mit dem SGB XI-Änderungsgesetz wurde eine Kostendämpfung bei den Pflegesätzen eingeführt (seit 1.1.1999). Das Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (**SGB IX**) vom 19.6.2001 brachte Änderungen der Eingliederungshilfe. Die „**Hartz-Gesetze**“ (2003) hinterließen auch in der Jugendhilfe „Schleifspuren“ (siehe Rn. 70).

Der Jugendhilfe einen neuen Kick gaben **TAG** (2004) und **KICK** (2005); KEG²³ blieb ihr – 34
buchstäblich – erspart. Das TAG formulierte Bedarfskriterien für die Vorhaltepfllicht von Angeboten der Tagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren und für Schulkinder, die nicht über die von der Rechtsprechung²⁴ bereits genannten hinaus gehen. Die Ausbaupflicht für ein bedarfsgerechtes Angebot wurde stufenweise bis 1.10.2010 gestreckt. Die Regelung der Finanzierung von Tageseinrichtungen wurde dem Landesrecht überlassen. Neue Rechtsansprüche wurden nicht begründet, die Regelungen aber liebevoll mit Lyrik zur Qualitätsverbesserung²⁵ ausgeschmückt. Die Kindertagespflege (vgl. Rn. 144) wurde aufgewertet, um sie mit der Tageseinrichtung gleichsetzen und damit eine billigere Alternati-

22 Bundesgesetzblatt Teil I S. 1398 – Die Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist bekanntgemacht im Bundesgesetzblatt Teil I vom 11.9.2012, S. 2022.

23 Kommunales Entlastungsgesetz.

24 BVerwG, ZfJ 2000, 235.

25 Vgl. hierzu das Gutachten des DJI „Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung“ (2004).